

8.2 Sobald und soweit nach dem Planungsstand der Baufelder der Neubau einer Kindertagesstätte erforderlich wird, wird Vivico diese im eigenen Namen und auf eigene Kosten herstellen. Vivico verpflichtet sich, die Planung einvernehmlich abzustimmen. Mit dem Bau der Kindertagesstätte ist die Verpflichtung gemäß Ziff. 8.1 Nr. 1 abgegolten.

8.3 Vivico wird die Planung und Herstellung der öffentlichen Kinderspielplätze für die Baufelder auf eigene Kosten übernehmen.

8.4 Die weiteren Einzelheiten werden in den städtebaulichen Verträge geregelt.

9. Bodenverunreinigungen

9.1 Die in 4.1 genannten Flächen werden von Vivico an Berlin wie sie stehen und liegen übertragen.

 9.2 Die Parteien haben gemeinsam für die nach 4.1 an Berlin zu übertragenden Flächen eine Altlastenuntersuchung nach § 18 BBodSchG durchführen lassen. Die Parteien stellen aufgrund des vorliegenden Untersuchungsberichtes vom April 2003 übereinstimmend fest, dass Bodenverunreinigungen (schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG und Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG) nicht zu befürchten sind. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass zur Herstellung einer gemäß dem Vertragszweck als Parkanlage nutzbaren Fläche möglicherweise die Entsorgung von Bauschutt und anderen Abfällen, die im Boden lagern, notwendig wird.

 9.3 Vivico zahlt zur Abgeltung von möglicherweise entstehenden Kosten für die Entsorgung nach dem KrW-/AbfG sowie die eventuell notwendige Beseitigung von derzeit unbekannten Bodenverunreinigungen und Grundwasserschäden eine Pauschale in Höhe von 2.700.000,- € brutto an Berlin. Durch Zahlung dieser Pauschale werden Vivico und das BEV von jeglicher Haftung nach dem BBodSchG, WHG und KrW-/AbfG frei. Berlin stellt Vivico und das BEV von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Ausgleichsansprüchen nach § 24 Abs. 2 BBodSchG frei.

9.4 Die Zahlung der Pauschale gemäß Ziff. 9.3 erfolgt in zwei Raten. Eine erste Rate in Höhe von 2.025.000,- € wird fällig mit Zahlung des Kaufpreises für die in der Anlage 4 dargestellte Fläche (a) östliche Parkfläche. Die Restzahlung in Höhe von 675.000,- € wird fällig mit Zahlung des Kaufpreises für die in der Anlage 4 dargestellte Fläche (b) westliche Parkfläche.

10. Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien